5,00 EUR | Nr. 3 · AUGUST 2008 | 3. Jahrgang | ISSN 1862-3239 | www.global21-magazin.de | Jahresabonnement: 24,00 EUR frei Haus

global 21

Magazin für CSR und nachhaltiges Investment

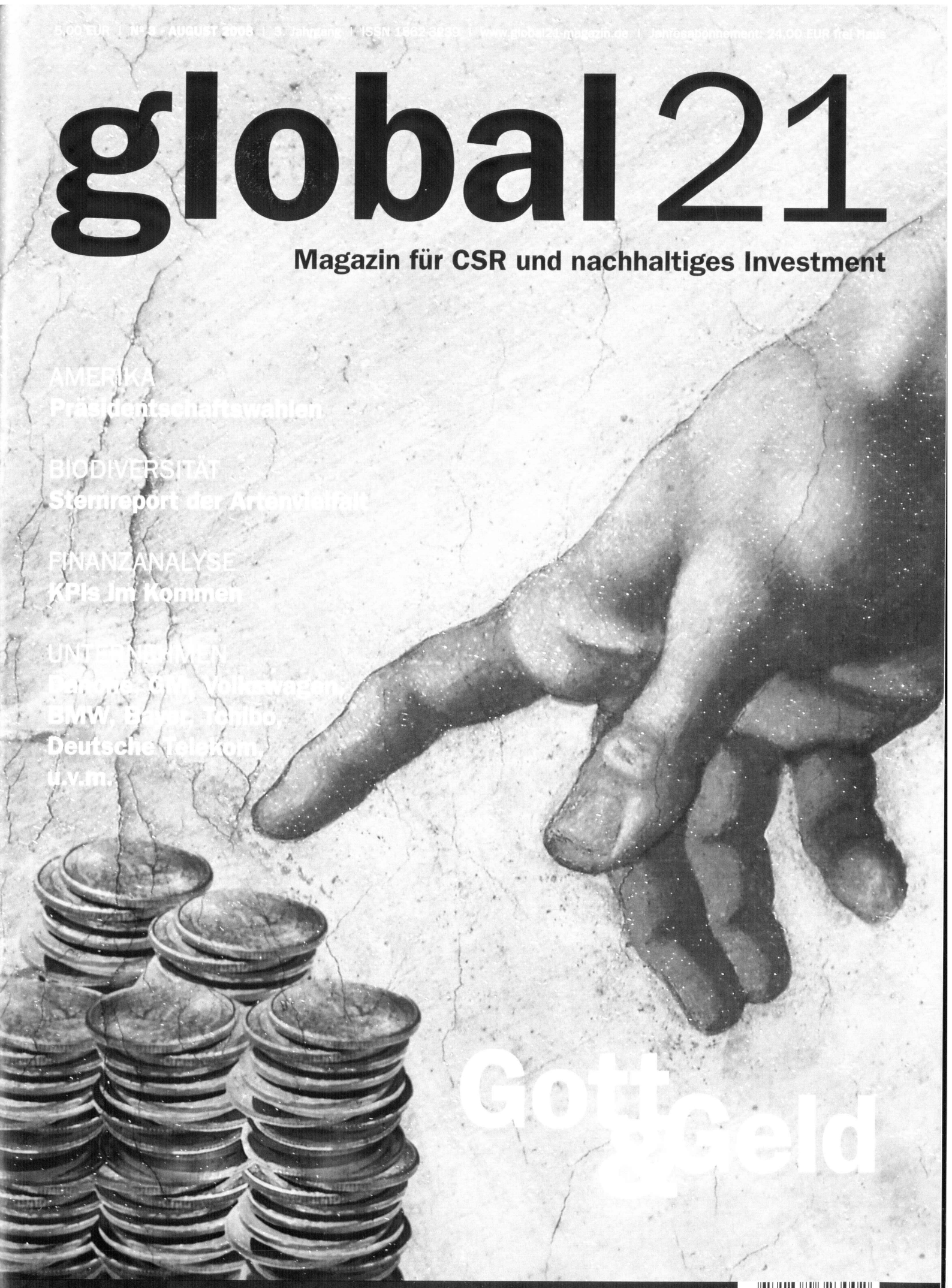

AMERIKA
Präsidentschaftswahlen

BIODIVERSITÄT
Sternreport der Artenvielfalt

FINANZANALYSE
KPIs im Kommen

UNTERNEHMEN
Bahnhof, GWI, Volkswagen, BMW, Bayer, Tchibo, Deutsche Telekom, u.v.m.

Gott Geld

GELDANLAGE: **Die 72 wichtigsten Fonds im Überblick**

9 771862 323002

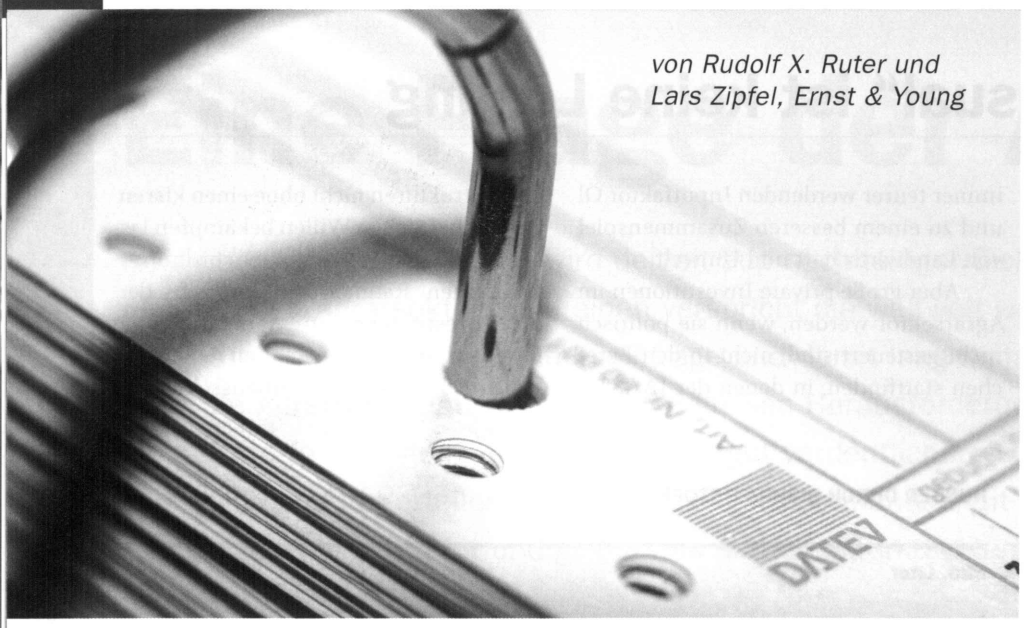

von Rudolf X. Ruter und Lars Zipfel, Ernst & Young

Besteuerung von Kapitalanlagen ab 2009

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer ergeben sich für die Besteuerung privater Kapitalanlagen erhebliche Änderungen. Ab 2009 werden private Kapitalerträge einheitlich einem Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer unterworfen. Wermutstropfen ist hier aber, dass künftig Werbungskosten, wie z.B. Depot- und Beratungsgebühren, nicht mehr steuermindernd absetzbar sind. Für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25 % kommt weiterhin der niedrigere Steuersatz zu Anwendung, wobei auch in diesen Fällen der Werbungskostenabzug ausgeschlossen ist. Abzugsfähig ist künftig nur noch ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bei Einzelveranlagung und von 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung.

Die Erhebung der Abgeltungsteuer erfolgt grundsätzlich an der Quelle im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs und gilt damit als abgegolten. Eine Veranlagungspflicht besteht allerdings für Kapitalerträge, wie z.B. ausländische Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Hier kann jedoch die ausländische Quellensteuer auf die Abgeltungsteuer angerechnet werden. Daneben bestehen Veranlagungswahlrechte, wenn z.B. Verluste nicht im Kapitalertragsteuerverfahren berücksichtigt wurden oder der Sparer-Pauschbetrag im Kapitalertragsteuerverfahren nicht vollständig berücksichtigt wurde.

Doch die Abgeltungsteuer gilt nicht uneingeschränkt. Nicht darunter fallen Kapitalerträge, die zu anderen Einkunftsarten zählen, wie z.B. Zinsen, die ein Gesellschafter einer gewerblichen OHG von dieser erhält und die als gewerbliche Einkünfte nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Gleiches gilt für in Betriebsvermögen erzielte Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen, die ab 2009 zu 60 % steuerpflichtig sind. Außerdem unterliegen Zinsen unter anderem nicht der Abgeltungsteuer, wenn Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind, der Empfänger der Erträge als Gesellschafter an der zahlenden Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist oder bei bestimmten Back-to-back-Finanzierungen. Nicht von der Abgeltungsteuer erfasst sind zudem Veräußerungsgewinne aus Immobilien. Hier gilt weiterhin die Spekulationsfrist, wonach Veräußerungsgewinne von Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren steuerfrei bleiben.

Doch zurück zu den einzelnen Kapitalanlagen. Zinsen unterliegen derzeit in vollem Umfang dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers, d.h. derzeit bis zu 45 %. Für ab 2009 vereinnahmte Zinsen werden dagegen maximal nur noch 25 % fällig. Eine gute Nachricht für Anleger, die Zinspapiere präferieren, so dass diese Anlageform künftig noch interessanter werden wird. Auch wer in diesem Jahr seinen Sparerfreibetrag schon ausgeschöpft hat, kann schon von der Abgeltungsteuer profitieren. Hierzu muss nur die Zinszahlung erst im Jahr 2009 erfolgen. Wer also im Juli 2008 sein Kapital für 6 Monate anlegt und im Januar 2009 seine Zinsen gutgeschrieben bekommt, zahlt darauf nur eine Einkommensteuer von 25 %, statt dem in diesem Jahr fälligen persönlichen Einkommensteuersatz.

Die Steuerbelastung auf Dividenden steigt dagegen mit Einführung der Abgeltungsteuer. Dividenden unterliegen derzeit zur Hälfte dem persönlichen Einkommensteuersatz und damit im Ergebnis maximal zu 22,5 % der Einkommensteuer, während diese ab 2009 in vollem Umfang mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % belastet werden. Damit verschlechtert sich künftig die Dividendenrendite.

Nachteilig wirkt sich die Abgeltungsteuer bei Wertpapiergewinnen aus. Diese waren bisher steuerfrei, wenn diese der Anleger länger als Jahr gehalten hat. Künftig soll die einjährige Spekulationsfrist wegfallen, so dass Wertpapiergewinne grundsätzlich in vollem Umfang zu 25 % steuerpflichtig sind. Doch hier besteht eine großzügige Übergangslösung. Wer seine Anteile noch vor dem 1.1.2009 erwirbt, für den gilt die alte Rechtslage weiter. Steuerfreie Wertpapiergewinne sind damit für Wertpapiere auch ab 2009 nach einer Wartefrist von einem Jahr möglich. Doch diese Anwendungsregelung gilt nicht uneingeschränkt. Für Zertifikate und bestimmte Anteile an Investmentfonds sind besondere Regelungen zu beachten. Damit dürften in Zukunft Käufe und Verkäufe von Wertpapieren zunehmen, da die bisher häufig abgewartete einjährige Spekulationsfrist nicht mehr eingehalten werden muss. Dagegen dürften Wertpapiere, die vor dem 1.1.2009 erworben werden, langfristig gehalten werden, da deren Veräußerungsgewinne nach einem Jahr Wartezeit steuerfrei bleiben. ■

Foto: Marion Book